



gutschker & dongus GmbH  
Hauptstraße 34  
55571 Odernheim

Tel. 06755 96936 0  
Fax 06755 96936 60  
info@gutschker-dongus.de  
www.gutschker-dongus.de

gutschker & dongus GmbH  
Hauptstraße 34 • 55571 Odernheim am Glan

hessenENERGIE Gesellschaft für  
rationelle Energienutzung mbH  
Herrn Gerd Morber  
Mainzer Str. 98-102  
65189 Wiesbaden

Odernheim am Glan, 09.10.2019

**Lauterbach Windpark  
Nachtrag Avifauna-Gutachten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Firma HessenEnergie, Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Wiesbaden plant die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) am Standort Lauterbach auf dem Gebiet der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis. Im Jahr 2019 erfolgten Nacherfassungen der Brutvögel, sowie eine Raumnutzungsanalyse der Groß- und Greifvögel auf Anforderung und in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (Stellungnahme RP Gießen vom 19.02.2019). Die avifaunistischen Erfassungen wurden auf Basis der benachbarten Planungen Lauterbach und Brauerschwend mit insgesamt sechs konkreten WEA-Standorten durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liegen in Form eines Ergebnisberichtes vor (GUTSCHKER-DONGUS 2019).

Ziel dieses Nachtrags ist eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens vor dem Hintergrund der aktuellen Ergebnisse sowie unter Berücksichtigung der bereits im Gutachten (GUTSCHKER-DONGUS 2018) vorgenommenen Ausführungen zur Betroffenheit der untersuchten Vogelarten.

22. Okt. 2019

300600

### Rotmilan

Im Jahr 2019 wurden insgesamt sechs Brutvorkommen des Rotmilans im Untersuchungsgebiet festgestellt, von denen zwei innerhalb der Abstandsempfehlung von 1.000 m (HMUELV 2012) um die geplante Anlage WEA 2L liegen. Darüber hinaus ergab sich aus der Raumnutzungsanalyse für das Jahr 2019 eine regelmäßige Frequentierung des Nahbereichs der geplanten Anlage WEA 2L.

Aufgrund der als ausreichend zu bewertenden Entfernung der festgestellten Brutvorkommen zu den geplanten WEA-Standorten kann ein Eintreten baubedingter Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Planung für den Rotmilan mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die geplante Anlage WEA 2L unterschreitet die Abstandsempfehlung von 1.000 m (HMUELV 2012) zu zwei der festgestellten Brutvorkommen des Rotmilans und wird darüber hinaus regelmäßig von der Art frequentiert. Ein gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan kann daher für diesen Standort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die bereits im Zuge des avifaunistischen Gutachtens (GUTSCHKER-DONGUS 2018) angedachten Maßnahmen allein sind aufgrund der veränderten Brutsituation und den damit einhergehenden Änderungen in der Raumnutzung nicht mehr hinreichend geeignet, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Eine Lenkung des Raumnutzungsverhaltens in planungsferne Bereiche ist aufgrund der Nähe zu den Brutplätzen und der hohen festgestellten Besatzdichte nicht in ausreichendem Maße umsetzbar. Auch eine Entnahme der betroffenen Horste kann eine spätere Wiederansiedlung des Rotmilans in räumlicher Nähe zur geplanten WEA 2L nicht verhindern.

Jedoch kann eine Abschaltung der geplanten WEA 2L während des Anwesenheitszeitraums des Rotmilans im Brutgebiet als geeignete Vermeidungsmaßnahme herangezogen werden. Durch die Abschaltung kann es nicht zu Kollisionen mit den Rotoren kommen, wodurch ein Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 effektiv verhindert wird. Sollte die Abschaltung aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar sein, so ist auch bei Umsetzung umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen von einem erhöhten Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Für den Betrieb der geplanten Anlage WEA L2 wäre in diesem Fall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu prüfen.

Da Rotmilane kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen und die Brutvorkommen in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA liegen, kann ein Eintreten eines Störungs- bzw. Zerstörungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Schwarzmilan

Es wurden wiederholt Schwarzmilane innerhalb des Untersuchungsgebietes gesichtet, Überflüge über die geplanten Anlagen konnten allerdings nur vereinzelt beobachtet werden. Ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet wurde für das Jahr 2019 nicht ermittelt. Der Schwarzmilan wird daher für die Planung Lauterbach als Nahrungsgast eingestuft. Die Ergebnisse zum Schwarzmilan aus dem Jahr 2019 decken sich weitestgehend mit denen aus den vorherigen Jahren. Eine Neubewertung für die Art aufgrund der Datenlage aus 2019 ist daher nicht erforderlich.

### Schwarzstorch

Im Jahr 2019 wurden mehrere Flugbewegungen von Schwarzstörchen im Untersuchungsgebiet dokumentiert, diese konnten jedoch keinem Brutvorkommen zugeschrieben werden. Es ist nicht von einer Brut des Schwarzstorchs innerhalb der Abstandsempfehlung von 3.000 m (HMUELV 2012) auszugehen. Für die Planung Lauterbach ist von einer gelegentlichen bis regelmäßigen Nutzung durch den Schwarzstorch auszugehen, es liegen keine essenziellen Nahrungshabitate vor. Die im Zuge avifaunistischen Gutachtens (GUTSCHKER-DONGUS 2018) dargelegte Einschätzung ist daher weiterhin gültig.

### Uhu

Der traditionell durch den Uhu genutzte Steinbruch bei Brauerschwend war auch im Jahr 2019 erneut besetzt, weitere Brutvorkommen wurden nicht festgestellt. Die bereits im Gutachten getroffene Bewertung für das Brutvorkommen bleibt somit bestehen.

### Wespenbussard

Im Zuge der Erfassungen 2019 wurde ein Brutbeginn durch den Wespenbussard auf dem bereits im Vorjahr genutzten Horst H030 festgestellt, zusätzliche Vorkommen der Art wurden nicht dokumentiert. Eine Neubewertung für den Wespenbussard aufgrund der Datenlage aus 2019 ist nicht erforderlich, da bereits im Jahr 2018 eine vergleichbare Brutsituation auftrat. Diese wurde im Rahmen des avifaunistischen Gutachten (GUTSCHKER-DONGUS 2018) geprüft und entsprechend eingeschätzt.

### Fazit

Eine Neubewertung der artenschutzrechtlichen Situation aufgrund der im Jahr 2019 erhobenen Daten ist im Fall des Rotmilans erforderlich. Hier müssen aufgrund der geringen Distanz der Brutvorkommen zu der geplanten Anlage WEA 2L, sowie der regelmäßigen Frequentierung des Nahbereichs dieser Anlage umfassende Maßnahmen zur Senkung des Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG getroffen werden.

Für die weiteren festgestellten WEA-sensiblen Vogelarten ergibt sich keine Notwendigkeit einer Neubewertung aufgrund der Datenlage aus dem Jahr 2019. Die im avifaunistischen Gutachten (GUTSCHKER-DONGUS 2018) getroffenen Einschätzungen bleiben daher bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Daniela Mätz  
M. Sc. Evolution, Ecology and Systematics  
Ressort Fauna

i.A. Svenja Eckern  
M.Sc. Biodiversität, Ökologie und Evolution  
Ressort Fauna

## **Literatur**

GUTSCHKER-DONGUS (2018): Avifaunistisches Fachgutachten Windpark Lauterbach-Maar, Vogelsbergkeits, Regierungsbezirk Gießen, Hessen. Odernheim, Oktober 2018.

GUTSCHKER-DONGUS (2019): Ergebnisbericht Lauterbach / Brauerschwend Windpark, Vogelsbergkreis, Hessen. Odernheim, September 2019.

HMUELV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & HMWVL - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG (2012): Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen. Wiesbaden.